

## Informationen zur Beihilfe



## Auslandsbehandlungen gemäß § 55 BVO Rh.-Pf.

Stand: September 2011

## Auslandsbehandlungen gemäß § 55 BVO Rh.-Pf.

### Grundsatz

Gemäß § 55 BVO sind die im Ausland entstehenden Aufwendungen nach den §§ 11 bis 42 und 49 bis 54 BVO bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einem Verbleiben am inländischen Wohnort oder am letzten früheren inländischen Dienstort oder in dem am nächstgelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären.

**Die Kosten einer Rückbeförderung wegen einer Erkrankung während einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise sind gemäß § 30 Abs. 2 Buchstabe d BVO nicht beihilfefähig.**

### Voraussetzungen und Anerkennungsverfahren

Die oben aufgeführten Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig, wenn

- sie innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind und nach den §§ 11 bis 22, 24 bis 42, 49 bis 54 BVO beihilfefähig sind,
- sie 1.000,00 € nicht übersteigen,
- bei in der Nähe der deutschen Grenze (30 km) wohnenden oder sich aufhaltenden Personen aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss,
- die beihilfeberechtigte Person ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat; dies gilt auch für die im Haushalt lebenden Angehörigen (§ 4 Abs. 1 und 2 BVO),
- sie bei einer Dienstreise einer beihilfeberechtigten Person entstanden sind, es sei denn, dass die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können, oder
- die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt hat. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Behandlung wegen wesentlich größerer Erfolgsaussichten außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

### Antragstellung

Den ausländischen Rechnungen/Belegen sind Übersetzungen beizufügen und nach Möglichkeit eine Umtauschbestätigung der Bank über den Wechselkurs (bei auf ausländischer Währung lautenden Rechnungen), der zum Zeitpunkt des Umtauschs gilt, der zum Zwecke der Bezahlung der krankheitsbedingt entstandenen Aufwendungen vorgenommen wird oder der unmittelbar vor einer Auslandsreise berechnet wurde, in deren Verlauf krankheitsbedingte Aufwendungen entstehen. Sofern Sie den tatsächlichen Umrechnungskurs nicht nachweisen können, wird nach

dem zum Zeitpunkt der Festsetzung der Beihilfen maßgeblichen amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umgerechnet. **Die Kosten für die Übersetzungen und die Bankgebühren sind nicht beihilfefähig.**

Sofern Sie Leistungen einer Unfallversicherung erhalten, sind diese im Beihilfenantrag anzugeben.

## Kosten

**Es ist in jedem Fall zu empfehlen, vor Antritt einer Auslandsreise eine Auslands-Krankenversicherung abzuschließen.**

Dies ist deshalb geboten, weil

- im Ausland häufig höhere Kosten als im Inland anfallen und nach § 55 Abs. 1 BVO grundsätzlich nur die Kosten beihilfefähig sind, die im Inland entstanden wären,
- nach dem ausländischen Kassenrecht häufig Selbstbehalte für den Patienten vorgesehen sind,
- evtl. Rückführungskosten, z.B. mit dem Flugzeug, von den Krankenkassen und auch von der Beihilfe nicht übernommen werden.

Bei Abschluss einer Versicherung ist darauf zu achten, ob ein Höchsttrittsalter besteht, bis zu welcher Dauer eine Reise versichert ist (dies ist von Bedeutung, wenn aus medizinischen Gründen ein Rücktransport innerhalb der vereinbarten Reisedauer nicht möglich ist) und ob Vorerkrankungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. **Sofern Sie Leistungen einer Auslands-Krankenversicherung erhalten, sind diese mit einer Kopie des Erstattungsnachweises der Krankenversicherung (ggf. der Auslandskrankenversicherung) nachzuweisen.**

## Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.


## Impressum


**Herausgeber:** Rheinische Versorgungskassen

**Adresse:**

Rheinlandhaus  
Mindener Straße 2  
50679 Köln

 [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de)

 [info@versorgungskassen.de](mailto:info@versorgungskassen.de)

 (0221) 82 73-0

**Ansprechpartnerin:**

Bianka Fehr

 (0221) 82 73-44 88

 (0221) 82 84-36 86

 [beihilfen@versorgungskassen.de](mailto:beihilfen@versorgungskassen.de)